

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

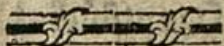
Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der neunte Titel von dem Erklährungsurtheile.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708


 Der neunte Titul
 von
 Dem Erklärungsurtheile.

S. 341.

a) Wenn der Eyd wirklich geschwohren worden.

Hier wird das im Termin abgehaltene Protocoll beyden Theilen in Abschrift mitgetheilet, und dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, zu- oder aberkannt, was die Eydessformul in sich enthält a). Einem Dritten bringet der abgeschwohrne Eyd, der Regul nach, eben so wenig Schaden oder Vorthail, als ein rechtskräftiges Urtheil b). Hiervon treten nur die Ausnahmen ein: I.) Wenn von mehreren gemeinschaftlichen Gläubigern oder Schuldnern, welche zusammen geklaget haben oder belanget sind, einem der Eyd zugeschoben ist, oder einer denselben zugeschoben hat, so schadet und vorthailt dieses zugleich den übrigen, welches dahero auch auf alle Gesellschaften auszudehnen ist c). II.) Der Eyd des Sohnes oder Knechtes kommt dem Herrn oder Vater zu Statten d). III.) Der Eyd des Hauptschuldners befreyet auch den Bürgen, und umgekehrt, wenn der Eyd die Hauptsache selbst trifft.

a) L. II. pr. S. I., L. 28. S. I. 5., L. 36. D. de iureiur. Hier war geschwohren: rem alterius non esse. Dies soll nicht soviel seyn, als rem suam esse, ja nicht einmahl zur Wiedererlangung des Besizes hinreichen.

b) L.

- b) L. 3. §. 3., L. 9. §. vlt, L. 11. in f. D. de iureiur.
- c) L. 28. pr. §. 3. D. ibid. und stehet L. 13. pr. ibid nicht entgegen.
- d) L. 7. 24. 26. §. 1. D. de iureiur., L. 24. D. de exc., L. 1. §. 12., L. 2. pr. D. quar. rer. act, non datur.

§. 342.

Von den Unkosten.

Wenn solchergestalt die Sache durch einen Eyd entschieden ist, so werden die Unkosten entweder ausdrücklich verglichen oder übergangen a), aufer wenn der Eyd nicht über die Forderung selbst, sondern bloß über deren Betrag geschworen ist, weil jene eingestanden, oder sonst völlig erwiesen war b).

- a) Hiervon lieget die Ursache im L. 1. D. quar. rer. act. non datur, L. 30. pr. D. de iureiur.
- b) MEVIUS P. IV. Dec. 194., P. V. Dec. 375., HARPPRECHT D. de exp. victoriae praestito iureiur. adiudicandis l. compensandis.

§. 343.

Von dem Beweise des Meineydes.

Ein abgeschwohrner zugeschobener Eyd, wenn auch gleich der Meineyde bewiesen würde, kann zwar die Strafe des Meineydes nach sich ziehen; allein der andere Theil [deferens] bekommt das durch nichts wieder a); es wäre denn, daß über einen letzten Willen erweislich ein falscher Eyd geschworen

geschworen würde *b*), obgleich die Meynung heut zu Tage überhand gewinnet, daß ohne Unterschied alles in den vorigen Stand gesetzt werde, wenn der Meinyd erwiesen ist *c*). Dies ist um so billiger, als im Art. 107. der V. H. G. D. verordnet ist, daß derjenige, so falsch geschworen, zuvorderst schuldig seyn soll, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren. Auf alle Fälle kann derjenige, welcher falsch geschworen hat, dasjenige, so er sich fälschlich zugeschworen hat, nicht behalten, sondern der Fiscus ziehet solches rechtmäßig ein *d*), und als eine Gnadensache kann der lezende Theil sodann das Seinige suchen. Alles dieses ist bloß von einem zugeschobenen Ende zu verstehen, welcher einem Vergleiche und rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet wird. Ein nothwendiger End kann ohne allen Zweifel durch den Beweis des Meinydes über den Haufen gestossen werden.

a) L. 21. D. de dolo malo (IV. 3.), L. 31. D. de iureiur., L. 15. D. de except. (XLIV. 1.), L. 1. C. de R. C., und daher verordnet die zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II VIII. Sect. 3. § 14., daß der Beweis des Meinydes gar nicht gehöret werden soll. СТРУК de prob. contra praestitum iuram. legale.

b) So erkläret VOETIUS in Comment ad D. XII. 2. 26. den L. vlt. C. de reb. cred. und NOODT im Comment ad D. XII. 2. am Ende. Dieser hält jedoch ohne Grund den in diesem L. geschworenen End vor einen nothwendigen, wobey die Wirkung des Vergleichs hinwegfalle. Gewis hat Justinian kein neues Recht eingeföhret
Civil-Proc. II Th. Si wollen.

wollen. Wenn er dies thut, so nimmt er immer beyde Backen voll. Hier aber ist er ganz stille von dem im eben dem Titul im L. 1. enthaltenen Gegensatze, folglich muß dieser von der Regel, der L. vlt. aber von der Ausnahme, zur Erhaltung der letzten Willen zu verstehen seyn. L. 3. §. 1. D. de transact. (Il. 15.), L. 112. §. vlt. D. de Leg. 1., L. 5. D. quemadm. testam. aper., c. 1. X. de transact.

c) FABER in Cod. L. 4. Tit. 1. Def. 2., MELVIVS P. 2. Dec. 93.

d) L. 9. D. de I. fisci (XLIX. 14.).

M u s t e r :

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird beyden Theilen des am 17ten März d. J. abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nach demmahlen Beklagter den ihm zugeschobenen Eyd wirklich abgeschworen, als wird derselbe nunmehr von der angestellten Klage entbunden, die Unkosten aber gegen einander verglichen; B. R. W. Beschlossen N. u. s. w. den 24ten März 1756.

Königl. u. s. w.

§. 344.

b) Von dem Erkänntnisse, wenn der Eyd verweigert worden.

Hier wird das Protocoll gleichfalls mitgetheilet, und dasjenige vor wahr angenommen, was durch den Eyd bewiesen werden sollen a); weiter aber darf die Strafe des verweigerten Eyd des nicht ausgedehnet werden. Derjenige, welcher

cher nicht schwören wollen, wird ohne Unterschied in die Unkosten vertheilet.

a) L. 12. §. I. C. de R. C., Zellische Oberappell. Gerichtsordn. II. 7. 4., HOMMEL de poena iurare nolentis.

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. wider N. Befl., wird beyden Theilen des am 17ten März d. J. abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nachdemmahlen Befl. den Eyd zu leisten sich geweigert, als wird selbiger vor verweigert hiermit erkannt, und Beklagter schuldig vertheilet, die eingeklagte 200 Rthlr. in franz. Louisd'or sammt Zinsen vom 16ten März 1752. zu 5 vom Hundert, innerhalb 2 Monathen, von Zeit der Zustellung, bey Vermeydung der Hülfsvollstreckung, an Klägern zu bezahlen, auch die Unkosten nach vorgängigem Ansaze und richterlicher Mäßigung zu erstatten. Beschlossen u. s. w. den 24ten März 1756.

Fürstl. u. s. w.

Muster eines Bescheides, wenn der Eyd vor Gefährde nicht abgeschwören worden, und daher einer seiner Sache verlustig wird.

In Sachen N. Klr. wider N. Befl., wird beyden Theilen des am 17ten März d. J. abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nachdemmahlen Kläger den Eyd vor Gefährde zu leisten verweigert; als wird der dem Beklagten zu

Si 2

geschos

geschobene und von ihm angenommene Hauptend vor abgeleistet gehalten, mithin Beklagter von angestellter Klage nicht nur entbunden, sondern auch der Kläger schuldig vertheilet, die dem Beklagten verursachte Kosten nach vorgängiger Verzeichnis und richterlicher Mäßigung zu erstatten. Beschlüssen u. s. w.

Ein und zwanzigstes Hauptstück
von
Der Rechtskraft.

§. 345.

Nothwendigkeit und Bestimmung derselben.

Nachdem bis hierhin das erste und sämtliche Beweisverfahren abgehandelt sind, so gehe ich zu den suspensiv-Mitteln über. Vorher aber war von der Rechtskraft, und was damit zusammen hängt, in diesem Hauptstück zu handeln. Es war ohnungänglich nöthig, einen Zeitpunkt festzusetzen, welcher allem Streite ein Ende machte, wenn anders nicht bis in die Ewigkeit fortgestritten werden sollte. Diese Zeit war nach dem älteren römischen Rechte in eigener Sache auf zwey Tage, in einer fremden Sache, und wenn ein Procurator auftrat, auf drey Tage, von der Zeit anzurechnen, da man den Richter angehen konnte, gesetzt *a*). Justinian hat aber diese Zeit auf zehn Tage ausgedehnet *b*), und dabey ist es
in